

Neue Helvetische Gesellschaft (Hrsg.)
 Nouvelle Société Helvétique (ed.)
 Nuova Società Elvetica (ed.)
 Nova Societad Helvetica (ed.)

Ruth Isler
 (Redaktion/rédaction/redazione/redactiun)

Blickpunkt Sicherheit

Pleins feux sur la sécurité

La sicurezza in esame

Glisch nova sin la segirtad

Neue Helvetische Gesellschaft (NHG)
 Jahrbuch 2003/2004

Nouvelle Société Helvétique (NSH)
 Annuaire 2003/2004

Nuova Società Elvetica (NSE)
 Annuario 2003/2004

Nova Societad Helvetica (NSH)
 Annuari 2003/2004

Verlag Rüegger Zürich/Chur 2004

Staatliches Gewaltmonopol und private Gewaltanwendung

Andreas Kley

Staatliches Gewaltmonopol

In der Neuzeit hat der Verfassungsstaat die physische Gewalt gewissermassen verstaatlicht und ihre Ausübung allein sich selbst vorbehalten. Max Weber brachte diese Entwicklung mit seiner Staatsdefinition auf den Punkt:

«Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht. Denn das der Gegenwart Spezifische ist, dass man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit nur soweit zuschreibt, als der Staat sie von ihrer Seite zulässt: er gilt als alleinige Quelle des <Rechts> auf Gewaltsamkeit.»¹

Die physische Gewaltanwendung durch den Staat, die selbstverständlich stets die Ultima Ratio und die Ausnahme darstellt, aber doch das Spezifische des Staates nach Max Weber ausmacht, wird nun durch das Recht legitimiert. Der moderne politische Verband beruht auf einem verbreiteten «Glaube[n] an eine besondere Weihe: die <Rechtmässigkeit>» des von ihm ausgeübten «physischen Zwang[s] mit Einschluss der Verfügung über Leben und Tod».² Im Staat steigere sich dieser Glaube dahin, dass der Staat allein und exklusiv physische Gewalt ausüben dürfe oder andern Gemeinschaften solches zu erlauben vermöge. Die Rechtsordnung mit ihrer nach Weber spezifischen Legitimität kann sich des physischen Zwanges bedienen, um ihrer Geltung Nachdruck zu verleihen.³ Sie hat dieses Monopol erfolgreich für sich allein beansprucht.

Der moderne Verfassungsstaat zentralisiert die physische Gewaltanwendung gegen Menschen bei seinen Organen. Private Gewaltakte unter Privaten werden durch das bürgerliche Strafrecht geahndet und damit vom Staat missbilligt. Der Einsatz von Gewalt zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung ist in den modernen Verfassungen in Form der Staatsaufgaben (Art. 57 der schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999, im folgenden BV) sowie der Polizeigeneralklausel (Art. 173 Abs. 1 a–c, 185 BV) anerkannt.⁴ Kann das Gemeinwesen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen, so tritt Anarchie (Herrschaftslosigkeit)

¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., hrsg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1985, S. 822.

² Weber (Anm. 1), S. 516.

³ Vgl. ausführlicher Weber (Anm. 1), S. 516.

⁴ Vgl. Rainer Schweizer/Gabriela Küpfer, Vorbemerkungen zu Art. 57–61, RN 2 ff und Kommentar zu Art. 57 BV, RN 4, in: Bernhard Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, Zürich 2002.

keit) mit allen Folgen ein. Es ist ein äusserst positives Menschenbild erforderlich, damit Anarchie nicht zu Hobbesianischen Zuständen führt.

Sicherheit als grundlegende Staatsleistung

Öffentliche Sicherheit hat als Staatsaufgabe diesen antianarchischen Gehalt. Sie erstreckt sich aber nicht nur im öffentlichen Bereich auf den Schutz vor Verbrechen und vor physischer Gewalt. Sicherheit bezieht sich auch auf das *normative Gerüst* einer Gesellschaft. Das in Art. 5 Abs. 1 BV verankerte Gesetzmässigkeitsprinzip sorgt für die Vorhersehbarkeit von staatlichem Handeln. Diese Vorhersehbarkeit der Rechtsordnung verschafft den Einzelnen die Möglichkeit der Orientierung. Denn die Rechtsnormen gelten heute, und ihre mögliche Abänderung unterliegt den öffentlichen Verfahren der Demokratie. Die Einzelnen können sich auch in Hinblick auf die Zukunft orientieren; das Gesetzmässigkeitsprinzip sorgt demnach für normativen Vertrauensschutz. Das ist deshalb wichtig, weil die Rechtsordnung eine friedensstiftende und konfliktregulierende Funktion hat. Denn die Rechtsordnung erlaubt zusammen mit der einschlägigen Gerichtsorganisation die Beilegung von Streitigkeiten in einem geordneten und fairen (waffengleichen) Verfahren. Die Rechtsunterworfenen können *darauf vertrauen*, dass die Gesetze durch die Verwaltung und die Gerichte auch wirklich umgesetzt werden. Damit realisiert sich der Grundsatz der Rechtssicherheit, der in wesentlichen Aspekten in der Verfassung normiert ist (Vertrauensschutz: Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV).

Der Gesetzgeber wird von dieser Anforderung eines verlässlichen, beständigen und Kontinuität wahren Verhaltens ausgenommen.⁵ In der Vergangenheit bestand auch kein Bedürfnis, vom Gesetzgeber Kontinuität und Rechtssicherheit zu fordern. Seine Aktivität war bis zu Beginn der 1990er Jahre noch bedächtig und allmählich fortschreitend. Im Zuge der Globalisierung und der wirtschaftlichen Dynamisierung ist ein gesetzgeberischer Aktivismus entstanden, der ein Problem zutage fördert: Die in hektischer Folge laufend geänderten⁶ Rechtsnormen lassen sich gar nicht mehr durchsetzen. Es ist unklar, was überhaupt gilt, im Extremfall entsteht Anomie. Der Gesetzgeber darf seine Erlasse nicht häufig ändern, er muss seiner unablässigen Tätigkeit Einhaltung gebieten. Denn sonst leidet die Rechtsdurchsetzung und infolge der unklaren Situationen das Vertrauen in die Beständigkeit der Rechtsordnung. In der heutigen Situa-

5 Juristisch gesprochen von der Forderung nach Treu und Glauben: so etwa Yvo Hangartner, Kommentar zu Art. 5 Abs. 3 BV, RN 37–39, in: Ehrenzeller (Anm. 4); Jean-François Aubert/Pascal Mahon, *Petit commentaire de la constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999*, Zürich 2003, S. 46 f. Vgl. aber die Ausnahme in Anmerkung 7.

6 Beispiel: Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) wurde zwischen Oktober 1989 und Oktober 2002, also während 13 Jahren, insgesamt 9-mal in erheblichem Umfang geändert. D.h., das Gesetz wurde alle 17 Monate revidiert. Bei andern Gesetzen ist die Änderungsfrequenz ähnlich.

tion ist die Einbindung des Gesetzgebers in die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz dringend nötig. Mit der neuen Bundesverfassung ist diese Forderung sogar grundrechtlich untermauert, was gerade eine neue Dissertation – meines Wissens erstmalig in der schweizerischen Rechtsliteratur – hervorragend begründet.⁷

Der Staat schafft mit dem Verbot der physischen Gewaltanwendung, der Beständigkeit der Rechtsordnung und seiner Rechtsanwendung Sicherheit. Die Menschen können darauf vertrauen, dass diese so eingerichtete Ordnung durchgesetzt wird und auch beständig ist. Die vom Staat errichtete Rechtsordnung wird von gesellschaftlichen Normen begleitet und ergänzt. In einem eigentlichen Sinne ist sie das Rückgrat des gesellschaftlichen Nomos. Umgekehrt ausgedrückt schützt das Recht und die vom Staat unterhaltene Justizorganisation vor Gesetzlosigkeit oder *Anomie*.

Bedrohte Sicherheit

Im Folgenden ist ein interessantes Phänomen der Gegenwart zu erörtern. Es ist ein Problem, das – folgt man den Massenmedien – heute breite Kreise der Bevölkerung und der Politik beschäftigt. Es handelt sich um die «Gewalt im öffentlichen Bereich» sowie die Gewalt der globalisierten Wirtschaft. Dabei ist das Verhalten des Staates zu diesen beiden Formen der Gewalt ebenfalls in Betracht zu ziehen.

In der jüngsten Zeit haben verschiedene Zeitungsberichte und Meldungen über brutale Gewaltakte auch von Jugendlichen die Schweiz erschüttert.⁸ So hat der nachstehende Vorfall breiteste Aufmerksamkeit gefunden: Eine Gruppe von sieben Jugendlichen riss mitten in der Berner Altstadt einen zufällig vorbeifahrenden Fahrradfahrer zu Boden und schlug ihn auf brutalste Art zusammen. Die Untersuchungsrichterin bezeichnete diesen Übergriff später als «absoluten Exzess»: Das 40-jährige Opfer wurde noch mit Faustschlägen und Fusstritten traktiert, als es bereits auf dem Boden lag; der Mann erlitt schwere Verletzungen. Bereits eine halbe Stunde zuvor hatten dieselben Jugendlichen einen Anwohner zusammengeschlagen, der hinzugetreten war, als sie parkierte Autos demolierten. Der 35-jährige Mann berichtete: «Sofort gingen sie auf mich los – ohne Vorgeplänkel, ohne Anpöbeln, ja ohne ein Wort zu sagen. Auch unter sich selber redeten sie nie. Einer schlug mir gezielt hart ins Gesicht, ich fiel zu Boden, dann traten sie auf mich ein.»⁹

7 Vgl. Elisabeth Chiariello, *Treu und Glauben als Grundrecht nach Art. 9 der schweizerischen Bundesverfassung*, Diss. Bern 2003, S. 124 f., 135, 153. Dieses Werk kontrastiert zu den in Anmerkung 5 zitierten Handbüchern zum schweizerischen Staatsrecht, welche in diesem Prinzip ein Institut lediglich des allgemeinen Verwaltungsrechts sehen.

8 Vgl. NZZ vom 17. Juni 2003, Nr. 137, S. 13: «Jugend auf dem Land verliert Unschuld».

9 Rudolf Gafner, «Opper usnäh, eine abehacke», in: Der Bund vom 20. Mai 2003, S. 11.

Keine Frage, ein solcher Vorfall widerspricht allen Überzeugungen zivilisierter Menschen; es fand einige Tage später eine Schweigedemonstration gegen Gewalt statt. Psychologen haben das Unverständliche zu erklären versucht. Es ist ein Fall, der auf das Deutlichste den Wert der verstaatlichten Gewalt und den Schutz vor Anarchie vorführt. Der Fall zeigt auch, dass es dem Staat *de facto* nicht und nie gelingen kann, jede Form von Gewalt zu unterdrücken. Die Gewaltsamkeit scheint ein Untier zu sein, das zum Menschen gehört. Zu diesem Fall in der Berner Altstadt reihten sich weitere Vorfälle brutalster und sinnloser, weil anlassloser Gewalt gegen Menschen hinzu. Die Medien verwiesen sodann auf die Statistiken¹⁰ und stellten je nach Standpunkt die These auf, die kriminellen Gewaltakte hätten zugenommen oder im Gegenteil die Gewaltakte seien nicht verbreiteter geworden. Die Statistiken lassen sich gegensätzlich interpretieren; die Frage, ob die Gewalt tatsächlich zugenommen hat, spielt für die nachfolgenden Überlegungen aber keine Rolle. Denn entscheidend ist nicht die Zahl solcher Akte, sondern der an sie anschliessende mediale Nachhall und die daraus erfolgende Verwertung im politischen Prozess. Solche Gewaltakte lassen sich so darstellen oder sie präsentieren sich so, dass sie potentiell jeden Einwohner berühren. Sie verunsichern, machen Angst und zerstören Vertrauen. Dieses gesellschaftliche Gefühl erreicht eine politische Dimension. Das beweist die Thematisierung von Gewalt im vergangenen Nationalratswahlkampf. Ferner belegt die Volksinitiative für die lebenslange Verwahrung von Gewaltverbrechern¹¹ diese politische Bedeutung von Gewalt im öffentlichen Bereich. Verschiedene Zeitungskommentatoren fühlten sich – extrapoliert man den Vorfall, was angesichts weiterer derartiger Ereignisse auf der Hand liegt – dadurch an Thomas Hobbes erinnert: «Homo homini lupus.» Tatsächlich ist die Sicherheit auf den Strassen und Plätzen eines der zentralsten Güter, die das Gemeinwesen bereitstellt. Gehören solch gravierende Gewaltakte zur Tagesordnung, so fällt damit all das Zusätzliche, was der Staat heute leistet, ebenfalls dahin: sozialstaatliche Sicherung, Bildung, Gesundheitswesen, Schutz der Umwelt, infrastrukturelle Versorgung ... Alle diese Leistungen des Sozialstaates sind nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass intern keine Anarchie im Sinne eines Krieges aller gegen alle und chaotische Anomie herrscht. Der Wert einer gewaltfreien und stabilen Ordnung kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Er beruht auf Er-

10 Vgl. NZZ am Sonntag vom 22. Juni 2003, S. 25; NZZ am Sonntag vom 3. August 2003, S. 7; NZZ vom 14./15. Juni 2003 Nr. 135, S. 13.

11 Vgl. den Initiativtext «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» BBl 2000 3336–3338, Art. 123a Abs. 1 der Bundesverfassung: «Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.» Die Initiative geht unter anderem auf den Mord an Pascale Brumann im Jahr 1993 zurück, den ein Sexualstraftäter im Hafturlaub begangen hatte. Der Fall illustriert die politische Tiefenwirkung derartiger Gewaltakte.

fahrungen, die in Europa noch nicht so weit zurückliegen¹² und in Afrika Gegenwart sind.

Man kann nun einen entsetzlichen Vorfall wie jenen in der Berner Altstadt zum Anlass nehmen, sich zu überlegen, was Menschen zu solchem Handeln veranlasst. Die aufzutreibenden Gründe bleiben in jedem Fall spekulativ, sie können nichts schlüssig und kausal erklären. Arno Gruen hat in seinem bemerkenswerten Buch «Der Kampf um die Demokratie»¹³ den Versuch unternommen, die psychischen Ursprünge von privater Gewaltanwendung zu analysieren. Aufgrund biographischer Erfahrung in Form von Verletzungen in der Kindheit beginnen – so Gruen – Menschen sich selbst, also das Eigene, zu hassen. Sie können nur noch weiterleben, wenn sie diesen Hass nach aussen wenden.¹⁴ Das Er-littene wird gleichsam weitergereicht, indem man das eigene Opfersein verleugnet und stattdessen andere zum Opfer macht. Der Hass dieser Menschen gilt einem Feind, nämlich der eigenen verstossenen Mitmenschlichkeit und dem Mitmenschen. Intellektuell verbrämt wird dieser Hass oftmals mit einer Ideologie, welche die Menschenverachtung legitimiert. Von da weg ist es nicht mehr weit, bis Gewaltakte gesetzt werden.¹⁵ Die Analyse von Gruen ist überzeugend. Sie verbindet eine individualpsychologische und eine politische Handlungsebene und eröffnet dadurch eine ganz andere Sichtweise des Problems.

Die physische Gewalt auf der Strasse schafft ein politisch wirksames Klima der gesellschaftlichen Verunsicherung. Dieses gesellschaftliche Gefühl trifft nun auf weitere, ganz andere und als solche nicht vergleichbare Verunsicherungen. Es handelt sich um die im Zuge der Globalisierung erfolgende permanente ökonomische und damit gleichzeitig gesellschaftliche Verunsicherung. Ralf Dahrendorf sucht das Phänomen in die Worte zu fassen: «Es gäbe manche [...] Wendung, von denen doch keine ganz zutrifft: eine unbändige Welt, die aus den Fugen geraten ist, eine Welt ausser Rand und Band, die nun mit uns durchgeht, schrankenlos davontürend. Ich habe mich für «Welt ohne Halt» entschieden, denn die Haltlosigkeit scheint mir im Doppelsinn ihr Merkmal: keiner kann sie halten, und wir finden in ihr keinen Halt.»¹⁶ Emile Durkheim hat diese Verunsicherung durch die Globalisierung und die Herrschaft der Ökonomie über Menschen 1897 wie folgt beschrieben:¹⁷

«In der Tat hat die Religion den grössten Teil ihres Machtbereichs eingebüsst. Die Regierung ist von einer Regelinanz des wirtschaftlichen Lebens zu des-

12 Vgl. Ralf Dahrendorf, *Eine Politik der Freiheit für das 21. Jahrhundert*, München 2003, S. 37.

13 Stuttgart 2003.

14 Vgl. Gruen (Anm. 13), S. 19.

15 Gruen (Anm. 13), S. S. 21.

16 Dahrendorf (Anm. 12), S. 36.

17 Emile Durkheim, *Der Selbstmord*, übersetzt von Sebastian und Hanne Herkommer, Frankfurt am Main 1983, S. 291 f.

sen Instrument und Diener geworden. [...] so ist die Industrie das erhabenste Ziel des einzelnen und der Gesellschaften geworden statt weiter lediglich als Mittel zu einem höheren Zweck betrachtet zu werden. So ist es aber dazu gekommen, dass jede Autorität entfiel, die die neuen Begierden hätte im Zaum halten können. Diese wurden durch die Vergötzung des Wohlstandes sozusagen sanktioniert und über jedes Menschengesetz gestellt. Es ist die reine Gotteslästerung, sie auch nur antasten zu wollen. [...] Endlich ist die Entfesselung der Begierden infolge der Entwicklung der Industrie selbst und die fast unendliche Ausdehnung des Absatzmarktes noch verschärft worden. Solange der Erzeuger seine Produkte nur in der unmittelbaren Nachbarschaft absetzen konnte, war der überhitzte Ehrgeiz durch die geringen Verdienstmöglichkeiten begrenzt. Jetzt, wo er fast erwarten darf, die ganze Welt zum Kunden zu haben, wie sollten vor diesen grenzenlosen Perspektiven seine Begierden sich wie früher zügeln lassen?»

Durkheims Analyse verblüfft ob ihrer Aktualität. Nach ihm befinden sich die wohlstandsgewöhnten Menschen in einer besonderen Gefahr. Sie erwarten alles von der Zukunft. Sie haben die Vergangenheit mit Ungeduld im Hinblick auf die Zukunft durchleuchtet. Dieses unbändige Streben nach Zukunft und Prosperität macht sich im persönlichen Krisenfall zerstörerisch bemerkbar. Und gerade in der Welt der Wirtschaft, wo dieses Durcheinander, diese gesellschaftliche Anomie den Höhepunkt erreichte, fänden sich auch die meisten Krisenopfer.¹⁸ Durkheims Text ist wie für die Gegenwart geschrieben. In der heutigen Zeit führt diese durch die Globalisierung und andere Faktoren angeheizte wirtschaftliche Dynamik zum permanenten Umbruch der Sozialordnung. Die von der Wirtschaft ganz generell erhobene Forderung nach «flexiblen» Arbeitnehmern wühlt die Sozialordnung von Grund auf auf.¹⁹ Sie zerstört nicht zuletzt eine elementare Grundlage der Demokratie. Denn diese beruht auf der Bereitschaft der Bürger, in den Gemeinden und im Kanton freiwillig und engagiert ein öffentliches Ehrenamt zu übernehmen. Indem die Arbeitnehmer aber sich nicht mehr niederlassen können, weil die nächste Umstrukturierung ihre Arbeitsplätze an einen andern Ort verschiebt, werden die Einwohner zu modernen Arbeitsnomaden, welche die lokale Bindung zum Wohnort und an Orte überhaupt verlieren. Die dadurch bewirkte Regel- und Haltlosigkeit, die «soziale Anomie», zieht rundherum Folgen nach sich. Die Auflösung der Sozialordnung könnte durchaus für die Gewalt im öffentlichen Bereich mitverantwortlich gemacht werden. Die durch die wirtschaftliche Dynamik ausgeübte strukturelle Gewalt gebiert mög-

¹⁸ Vgl. Durkheim (Anm. 17), S. 294.

¹⁹ Siehe grundlegend: Richard Sennett, *Der flexible Mensch*, Berlin 1998.

licherweise physische Gewalt. Dieser Zusammenhang ist indessen spekulativ. Entscheidend ist vielmehr die politische Dimension der durch die wirtschaftliche Dynamik und Globalisierung ausgelösten Veränderungen. Bei Arbeitnehmern, die infolge wirtschaftlicher Dynamik wie Figuren auf dem Spielbrett verschoben und wieder zurückgeschoben oder ganz einfach entlassen werden, erzeugt dieses Erlebnis Frustration und Verunsicherung. Diese Angst nimmt heute eine politische Dimension an. Das ist umso beachtenswerter, als der Staat sich diese Politik der Unbeständigkeit und des steten Kurswechsels ebenfalls zu eigen gemacht hat. Auch er strukturiert um, führt New Public Management ein, liberalisiert und ändert die Gesetze unablässig. Es ist schwieriger geworden, sich auf eine rechtlich abgesicherte Sozialorganisation einzustellen. Die Arbeitgeber sind treuloser geworden, und die Arbeitnehmer sind daran, es den Arbeitgebern mit gleicher Münze heimzuzahlen.

Das Phänomen der Gewalt im öffentlichen Bereich und jenes der strukturellen Gewalt in den Unternehmungen machen sozusagen mit ihren politischen Wirkungen einen Zangenangriff auf die Ordnung, die Sicherheit, auf Vertrauen und Beständigkeit. Die spektakulären Gewaltakte auf der Strasse rufen Angst hervor. Die Dynamisierung der Wirtschaft verunsichert Arbeitnehmer, ja im schlimmsten Fall bestraft sie sogar deren Treue. Diese begründeten und durch die Medien noch verstärkten Ängste erreichen die Politik und finden ihren Niederschlag in der stärkeren Polarisierung im Parlament. Ich fürchte nur, dass die Politik wenig gegen diese beiden Formen von Verunsicherung unternehmen kann. Die Politik kann nicht jedes Verbrechen verhindern, indem sie mehr Polizei aufbietet. Und die dynamisierte Wirtschaft reagiert auf die regulierenden Befehle des Staates mit Flucht ins Ausland. Dazu kommt noch, dass der Staat die wirtschaftliche Dynamik aufgreift und diese in der eigenen Verwaltung nachzuahmen sucht. Dynamik erzeugt Dynamik und multipliziert die Verunsicherung. In dieser Situation ist es schwierig, eine Prognose zu machen. Sicher ist nur, dass einfache Rezepte das Problem nicht zu lösen vermögen.

La contrainte par la force: monopole étatique et usage privé

L'Etat constitutionnel contemporain a étatisé l'emploi de la force est s'en est réservé l'usage, alors que l'exercice de la violence entre particuliers n'est plus toléré. C'est ainsi que l'une des tâches centrales de l'Etat consiste à garantir la sécurité publique. Depuis le début des années 1990, cette sécurité est menacée pour différentes raisons:

- *La globalisation et le dynamisme de l'économie ont pour effet d'induire une activité débordante du pouvoir législatif, ce qui diminue la sécurité du droit.*

- *Dans le monde économique, la recherche du profit entraîne sans cesse de nouvelles restructurations. Le salarié doit faire preuve de flexibilité tant en ce qui concerne ses capacités professionnelles que par rapport à son lieu de travail. Il en résulte la destruction d'une des bases de la démocratie, car le citoyen qui est exposé en permanence au risque de délocalisation voire de licenciement n'est plus guère en mesure d'assumer une charge officielle à titre bénévole dans sa commune ou son canton. Quant aux réformes réalisées par l'administration publique, elles contribuent elles aussi à la perte de sécurité.*

L'auteur traite en détail de l'usage de la force sur le domaine public. Il cite comme exemple un incident survenu dans la ville de Berne, où une bande de jeunes a intercepté et roué de coups un cycliste qui ne se doutait de rien. De tels incidents insécurisent la population et mettent en évidence le fait que l'Etat ne pourra jamais empêcher tout usage de la force par des particuliers.

Parmi les théories qui expliquent du point de vue psychologique l'usage de la force, celle d'Arno Gruen paraît la plus plausible. Selon cette théorie, les traumatismes subis pendant l'enfance provoquent chez l'individu une haine tournée tout d'abord contre lui-même puis contre le monde extérieur.

Les médias traitent également des diverses causes d'insécurité, ce qui attise les peurs de la population.

En politique, la discussion des problèmes liées à la violence a entraîné une nette polarisation.

Il n'y a pas de recettes simples permettant de résoudre ces problèmes.

J.-C.H.

L'uso della violenza: monopolio di Stato e prevaricazione privata

Il contemporaneo Stato costituzionale ha statalizzato l'uso della forza, avendo cura di riservarne l'uso a sé stesso. Di conseguenza, la garanzia della pubblica sicurezza è divenuto uno dei suoi compiti essenziali.

Sin dall'inizio degli anni novanta, la sicurezza è minacciata per diversi motivi:

- *la globalizzazione e il dinamismo dell'economia hanno generato un attivismo legislativo con conseguente insicurezza nel campo giuridico.*
- *Nel mondo dell'economia la ricerca della prosperità continua a imporre continue ristrutturazioni. Dal dipendente si pretende flessibilità, sia nel campo della competenza professionale che nella scelta del domicilio. Queste esigenze si rivelano distruttive, non da ultimo per le basi della democrazia; il cittadino infatti non ha più la possibilità di rivestire una carica pubblica onoraria, né nel proprio Comune né nel Cantone. La pubblica amministrazione dal canto suo non fa che contribuire all'insicurezza a causa delle sue continue ristrutturazioni.*

L'autore dedica ampio spazio all'uso della forza nel dominio pubblico. A titolo d'esempio egli cita un episodio verificatosi a Berna, dove alcuni gionastri hanno fermato e pestato un ignaro ciclista. – Simili eventi disorientano la popolazione ed evidenziano il fatto che lo Stato non sarà mai in grado di sopprimere ogni forma di violenza.

Tra le diverse teorie che offrono una spiegazione della violenza sul piano psicologico, quella di A. Gruen è senza meno la più convincente. Essa attribuisce il fenomeno ai traumi subiti nell'infanzia, atti a provocare nell'individuo quell'odio che all'inizio si rivolge contro la proprio persona per poi estendersi al mondo esteriore.

I media a loro volta non mancano di propinarci le diverse forme di insicurezza, non di rado inaspando il senso di paura della popolazione.

Nel campo della politica, le discussioni sui problemi collegati alla violenza stanno polarizzando l'attenzione dell'opinione pubblica.

È ovvio che non esistono soluzioni facili per risolvere questi problemi.

H.B.G./F.P.

Il monopol statal e l'adiever privat da la forza

Il stadi costituzional d'oz ha surpiglià e sa resalva il diever da la forza. Garantir la segirtad publica è ina da sias funcziuns centralas.

Questa segirtad è dentant smanatschada da pliras varts dapi l'entschatta dals onns novanta:

- *La globalisaziun ed il schlantsch economic stimuleschan l'activitad legislativa; perquai vegn ins malsegir davart il dretg.*
- *Ins refurma adina puspè il mund economic per gudagnar dapli. Dal salarià pretend'ins movibladad areguard talents professiunals e prontadad da s'engaschar. Quai destruescha ina basa da la democrazia, perquai ch'il burgais viva da cuntin cun la pussaivladad da stuvair far midada, u schizunt perder la plazza, e na sa pli surpigliar uffizis publics onurars per il chantun u la vischnanca. Displaischaivlamain contribueschan era las restructuraziuns da l'administraziun publica a la malsegirtad.*

L'autur tracta manidlamain la violenza en champ public, cun l'exempel da l'agresiun da giuvens a Berna cunter in cyclist nunenconuschent e senza presentiment ch'i han pitgà ensemen. Cun tals schabetgs vegn la gliעד malsegira; ins vesa ch'il stadi na vegn mai da supprimer mintga furma da violenza. La psicologia porscha pliras decleraziuns per l'adiever da la violenza; quella d'Arno Gruen para la pli persuasiva. Era las medias s'occupan cun ils differents motivs da malsegirtad; quai

*augmenta savens las temas da la glied. La discussiun politica davart la violenza
ha polarisà las opiniuns. I na dat nagin recept simpel per schliar il problem.*

H.B.G./G.S.-C.